

	<b>Arbeit und Soziales – Angestellte und Beamte – Corona-Pandemie</b>	
	Auswirkungen der Schulmail vom 18.03.2022 auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Schulen	<b>2022.06</b>

In der Schulmail vom 18.03.2022 heißt es:

*„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat entschieden, die oben erwähnte Übergangsfrist zu nutzen und die bestehenden Maßnahmen zum Infektionsschutz in Schulen auf der Grundlage der bestehenden Coronabetreuungsverordnung aufrecht zu erhalten. **Bis Samstag, 2. April 2022, wird also § 2 der Coronabetreuungsverordnung eine Pflicht zum Tragen einer Maske in allen Innenräumen der Schule vorsehen. Danach endet diese Pflicht.***

*Insbesondere für die letzte Woche vor den Osterferien bleibt es dennoch jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen in Schule tätigen Personen unbenommen, in den Schulgebäuden freiwillig eine Maske zu tragen. Diese Freiwilligkeit bedingt jedoch, dass es für die Schulen weder eine infektionsschutzrechtliche noch eine schulrechtliche Handhabe gegenüber einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde gibt, verbindlich das Tragen einer Maske durchzusetzen.“*

Es ist sicherlich möglich, dass die Landesregierung ihre rechtlichen Möglichkeiten für die Verlängerung der Maskenpflicht über eine Hot-Spot-Erklärung i.S. des Infektionsschutzgesetzes nicht nutzt und sie deshalb auslaufen lässt. Das bedeutet aber nicht, dass sie nicht verpflichtet ist, den Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber ihren Beschäftigten umzusetzen

### **Gefährdungsbeurteilung durchführen!**

Die neue Arbeitsschutzverordnung ist in Kraft und gilt bis einschließlich dem 25. Mai 2022. Der Arbeitgeber – hier Dienstherr – ist verpflichtet vor Ort in einer **Gefährdungsbeurteilung** (§ 4 und 5 ArbSchG) zu prüfen und festzulegen, welche Basisschutzmaßnahmen für den Infektionsschutz notwendig sind.

#### **§ 2 Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz**

*(1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.*

#### **Also:**

Das notwendige betriebliche Hygienekonzept und die Umsetzung bzw. Einhaltung der AHA-L-Regel insgesamt basiert auf den Ergebnissen einer Gefährdungsbeurteilung: z.B. wo und wann in Innenräumen (auch in Pausenbereichen und während der Pausenzeiten) ein Abstand von 1,5 m mindestens einzuhalten ist, welche Hygienemaßnahmen nötig sind und wie das betriebliche Hygienekonzept in Gänze aufzustellen oder fortzuführen ist.

Für die Schulen bedeutet dies nach § 59 Abs. 8 SchulG, dass der/die Schulleiter/in verpflichtet ist, dies Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Darauf verweist auch das MSB:

„Verantwortung vor Ort

*Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 59 Abs. 8 SchulG. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, die Gefährdungspotenziale der Arbeitsplätze zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung), die Gefahrenbeseitigung zu veranlassen und diese Tätigkeiten auch zu dokumentieren.“*

<https://www.schulministerium.nrw/arbeits-und-gesundheitsschutz>

**Aufgabe des Lehrerrats:**

Auf der Grundlage von § 69 Abs. 4 SchulG i.V. m. § 64 Nr. 4 LPVG hat der Lehrerrat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten. Im Hinblick darauf, dass inzwischen auch eine Corona-Infektion als Dienstunfall anerkannt werden kann, ist diese Pflicht bei der derzeitigen Corona-Pandemie-Lage eingetreten.

Auf der Grundlage der jeweiligen Situation vor Ort ist zu prüfen, ob z.B. auch eine Gefährdungsbeurteilung gem. § 72 Abs. 4 Nr. 7 LPVG initiativ beantragt wird (wenn die Schulleitung es auf Anforderung nicht umsetzen will).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung können dann weitere Maßnahmen beantragt werden; m.E. auch eine Maskenpflicht in der Schule oder zumindest in der Klasse. Zwar ist die Maskenpflicht nicht mehr vorgeschrieben, sie ist aber nicht ausgeschlossen. Wenn der Arbeitgeber zu dem Ergebnis kommt, dass nur das Tragen von Masken dem Infektionsschutz in ausreichendem Maß dient, so kann er sie – im Fall der Schule der Schulleiter/die Schulleiterin – in Absprache mit dem Lehrerrat anordnen.

**Möglichkeiten der Personalräte:**

Personalräte haben ebenfalls die Verpflichtung der Überwachung des Gesundheitsschutzes und können Gefährdungsbeurteilungen beantragen sowie auf Beschwerden der Beschäftigten eingehen.

**Beschäftigtenschutz**

Beschäftigte können sich gegenüber dem Lehrerrat und/oder dem Personalrat beschweren. Sie können eine Gefährdungsanzeige an die Schulleitung senden, in der deutlich gemacht wird, welche gesundheitlichen Gefahren vorliegen und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn einfordern:

*„Darin sehe ich eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die zu Lasten meiner Gesundheit gehen kann, denn der Dienstherr hat gegenüber seinen Beschäftigten eine Schutz- und Fürsorgepflicht. Er ist nach **Arbeitsschutzgesetz (§ 4)** verpflichtet, „die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird“. Des Weiteren sehe ich hier Verstöße gegen die Fürsorgepflicht nach § 45 BeamStG, gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie gegen die Schulgesundheit nach SchulG §54 (1).“*

## SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Corona-ArbSchV

Ausfertigungsdatum: 17.03.2022

Vollzitat:

\*SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022 (BAnz AT 18.03.2022 V1)\*

**V aufgeh. durch § 5 dieser V mit Ablauf d. 25.5.2022**

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

**Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 20.3.2022 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### Eingangsformel

Auf Grund des § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4908) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 1 Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.
- (2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, sowie weitergehende Vorschriften der Länder und Regelungen, die der Biostoffverordnung unterliegen, bleiben unberührt.
- (3) Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10. August 2020 (GMBI 2020, S. 484) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 2 Basisschutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz

- (1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.
- (2) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.
- (3) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen:
1. das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind,
  2. die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,
  3. die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 3 Schutzimpfungen**

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

(2) Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 4 Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und Konkretisierung der Anforderungen dieser Verordnung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die beratenden Arbeitsschutzausschüsse nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 und § 24a des Arbeitsschutzgesetzes beauftragen, Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Empfehlungen dazu können aufgestellt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann diese Regeln, Erkenntnisse und Empfehlungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt machen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**Anlage  
Einsetzbare Atemschutzmasken**

(Fundstelle: BAAnz AT 18.03.2022 V1)

Folgende Atemschutzmasken können nach § 2 Absatz 3 ausgewählt und benutzt werden:

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
FFP2 oder vergleichbar <sup>1</sup>	Verordnung (EU) 2018/425 DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Geräteklasse (zum Beispiel FFP2) Gebrauchsdauer Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
Vollmasken, gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter <sup>2</sup>	Verordnung (EU) 2018/425 Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar; gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
N95 <sup>1</sup>	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
P2 <sup>1</sup>	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland
DS2 <sup>1</sup>	JMHLW-Notification 214, 2018	<a href="https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=10">https://www.baua.de/DE/Themen/ Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/ Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob= publicationFile&amp;v=10</a> <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1- y-13-11-3_1.pdf</a> <a href="https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf">https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1- y-13-11-3_2.pdf</a>	Japan
CPA <sup>1</sup>	Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung, die vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt wurde.	Deutschland

<sup>1</sup> Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen. Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) können zum Beispiel überprüfte KN95-Masken sein, die nach dem Prüfgrundsatz für CPA der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik getestet worden sind.

Folgende Basisschutzmaßnahmen kommen laut neuer Verordnung für die Arbeitgeber in Betracht – viele sind nur im Schulterschluss mit dem Personalrat zulässig:

- **Maskenpflicht:** Zwar ist sie laut Verordnung nicht mehr vorgeschrieben. Kommt allerdings der Arbeitgeber in einer Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass nur durch das Tragen einer Maske dem Infektionsschutz in ausreichendem Maß gedient wird, so kann der Arbeitgeber eine Maskenpflicht anordnen. Er muss diese Maßnahme allerdings (§ 80 Abs. 1 Nr. 18 BPersVG – Ordnung in der Dienststelle) mit dem Personalrat abstimmen.
- **Tests:** Arbeitgeber können Tests anbieten, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass das Angebot hilft, Infektionsketten weiterhin effektiv zu durchbrechen (so die Begründung zur Arbeitsschutz-Verordnung).
- **Maßnahmen zur Kontaktvermeidung:** Der Arbeitgeber kann weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten ergreifen, beispielsweise Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen oder Fahrzeugen durch mehrere Personen sein oder die Einteilung der Belegschaft in möglichst kleine Teams, die nach Möglichkeit dauerhaft zusammenarbeiten.
- **Homeoffice:** Der Arbeitgeber kann auch weiterhin Homeoffice anbieten, wenn er das zur Kontaktvermeidung und damit zum Infektionsschutz für sinnvoll hält. Die konkrete Ausgestaltung der Homeoffice-Regelung ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG BetrVG mitbestimmungspflichtig.
- **Impfangebot:** Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

© bund-verlag.de (fro)

---

[Facebook](#)

[Twitter](#)

[Xing](#)

[WhatsApp](#)

[LinkedIn](#)

---